OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552280/4/Py – 552281/3

Datum:
Linz, 19. April 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Weiss MSc, MBA) über die Beschwerde des 1. J. P. P. und 2. D. G., beide vertreten durch Rechtsanwalt MMag. J. P., X, X L., gegen das Schreiben der Agrarbehörde Oberösterreich vom 30. Dezember 2021, GZ: LNOG-2016-373795/174-AC, betreffend Neuregelung der Weiderechte auf der X nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Mitteilung vom 30. Dezember 2021, GZ: LNOG-2016-373795/174-AC, teilte die Agrarbehörde Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Nachstehendes mit:

„[…]

Sehr geehrter Herr MMag. P.!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die von Ihnen für Herrn F. J. P. mit Eingabe vom 7. September 2021 eingebrachte Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch unsere Behörde im Verfahren zur Neuregelung der Weiderechte auf der X wird unter Verweis auf § 16 Abs. 1 VwGVG das Verfahren eingestellt. Die diesbezügliche Erledigung des Neuregulierungsverfahrens erfolgte mit Bescheid vom 24.11.2021, LNOG-2016-373795/170-AC.

Freundliche Grüße
[…]“

I.2. Gegen diese Mitteilung erhoben die Bf mit Eingabe vom 12. Jänner 2022 „Berufung“ und stellten den Antrag, den „Bescheid vom 30.12.2021“ zu beheben und in weiterer Behandlung der Säumnisbeschwerde diese dem Oö. Landesverwaltungsgericht vorzulegen. Im Bescheid vom 24. November 2021 sei in keiner Weise eine Behandlung dieses Antrages über die Übertragung der Weiderechte erfolgt und auch keine entsprechende Rückziehung der Anträge.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde mit dem bezugnehmenden behördlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G berufen ist.
Inhaltlich führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass das beschwerdegegenständliche Schriftstück keine Bescheidmerkmale aufweist und inhaltlich nur eine Rechtsansicht darlegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei. Nachdem aus Anlass der Beschwerde die Rechtsfrage zu klären ist, ob es sich bei dem Schreiben der belangten Behörde um einen mit Beschwerde anfechtbaren

Bescheid handelt, waren bis auf den dargestellten Inhalt dieser Erledigung keine weiteren Beweisaufnahmen bzw. Feststellungen erforderlich.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der Sachverhalt bereits vollständig aus dem behördlichen Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK und Grundfreiheiten, noch Art. 47 GRC entgegen. Zudem wurde von keiner der Verfahrensparteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gegenstand eines Bescheidbeschwerdeverfahrens im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG bzw. § 7 VwGVG kann nur ein Bescheid sein; bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Erledigung um einen Bescheid handelt, ist die Bescheidqualität der Erledigung zu klären (VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060).

III.2. Bescheide nach § 56 AVG sind individuelle, hoheitliche Erledigungen der Verwaltungsbehörde, durch die in bestimmten Verwaltungssachen in einer förmlichen Weise über Rechtsverhältnisse materiell-rechtlicher oder formell-rechtlicher Art abgesprochen wird, sei es, dass Rechtsverhältnisse festgestellt, sei es, dass sie gestaltet werden. Die näheren Vorschriften, welche Bestandteile ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufzuweisen hat, finden sich in §§ 58 ff AVG; darunter ist insbesondere auch das Erfordernis genannt, dass jeder Bescheid als solcher zu bezeichnen ist und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat (VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060, mwN; Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG Rz 14 [Stand 15.02.2017, rdb.at]).

Die verfahrensgegenständlich mit Beschwerde angefochtene Erledigung der belangten Behörde vom 30. Dezember 2021, GZ: LNOG-2016-373795/174-AC, ist nicht als Bescheid bezeichnet und nicht in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert. Nach der ständigen Rechtsprechung ist das Fehlen der Bezeichnung als Bescheid für die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid dann unerheblich, wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat,

sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Für die Wertung als Bescheid ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, sowie Hinweise auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG, gewertet werden. In gegenständlichem Fall weist die Erledigung weder die Bezeichnung als Bescheid auf, noch sind Spruch und Rechtsmittelbelehrung in der angefochtenen Erledigung enthalten. Es geht aus dem Inhalt der Erledigung auch nicht hervor, dass die belangte Behörde rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hätte. In der Erledigung wird im Zusammenhang mit der am 7. September 2021 eingebrachten Säumnisbeschwerde lediglich auf die Erledigung des Neuregulierungsverfahrens mit Bescheid vom 24. November 2021, GZ: LNOG-2016-373795/170-AC, hingewiesen. Es wird in der Erledigung ausschließlich eine Rechtsansicht wiedergegeben und auf einen bereits ergangenen Bescheid Bezug genommen. Ein Schreiben dieser Art ist nicht als Bescheid zu qualifizieren (vgl. VwGH 19.12.2013, 2013/03/0145).

Ausgehend vom gesamten Inhalt der in Rede stehenden Erledigung, welche nicht in Spruch, Begründung und Rechtsmittelbelehrung gegliedert ist, kann nicht gesagt werden, dass damit ohne jeden Zweifel eine normative Entscheidung erfolgte (VwGH 18.09.2012, 2012/11/0170). In jedem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung (also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung) Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist aber die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essenziell (vgl. abermals VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060; VwGH 19.12.2013, 2013/03/0145, je mwN). Eine derartige Bezeichnung liegt aber gegenständlich nicht vor.

III.3. Im Ergebnis ist das angefochtene Schreiben daher nicht als Bescheid zu qualifizieren. Daher ist die dagegen gerichtete Beschwerde mangels Vorliegen eines tauglichen Beschwerdegegenstandes als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende und in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Beurteilung, ob einer konkreten Erledigung Bescheidqualität zukommt, ist das Ergebnis einer Beurteilung des Einzelfalls, sodass grundsätzlich die Zulässigkeit der Revision nicht gegeben ist (vgl. VwGH 01.09.2015, Ra 2015/03/0060; 25.02.2016, Ra 2016/19/0007).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl